

Datum: 12. September 2024

Jahreshauptversammlung der Russell Investment Company p.l.c. (die „Gesellschaft“), eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber

wir wenden uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber der Gesellschaft, um Ihnen mitzuteilen, dass die Direktoren der Gesellschaft (die „**Direktoren**“) beschlossen haben, eine Jahreshauptversammlung der Gesellschaft (die „**JHV**“) einzuberufen, die am 4. Oktober 2024 um 10:00 Uhr irischer Zeit in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfinden wird und als besondere Tagesordnungspunkte einen Vorschlag zur Änderung der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) enthält. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung der Gesellschaft sind in Anhang I dargelegt.

In diesem Dokument verwendete nicht anders definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1 Änderungen an der Satzung

- 1.1 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilsinhaber und der Anforderungen der Zentralbank werden bestimmte Änderungen an der Satzung vorgeschlagen wie nachstehend näher ausgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind nicht inhaltlicher Natur, sondern vielmehr auf Änderungen beschränkt, die sicherstellen sollen, dass die Bestimmungen der Satzung der aktuellen Marktpraxis in Bezug auf Gründungskosten entsprechen. Daher sind die Direktoren der Auffassung, dass die Satzung aktualisiert werden sollte. In bestimmten Fällen erfordert dies zusätzliche Angaben und in anderen Fällen Änderungen an bestehenden Bestimmungen.

2 Nächste Schritte, vorgeschlagene Beschlüsse

- 2.1 Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind in **Anhang I** dieses Schreibens enthalten. Alternativ können Sie ein Exemplar der Satzung mit und ohne Markierung der Änderungen von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter beziehen. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, ohne weitere Vorankündigung an die Anteilsinhaber weitere unwesentliche Änderungen an der Satzung zur Genehmigung durch die Anteilsinhaber auf der JHV vorzunehmen. Weitere wesentliche Änderungen erfordern jedoch die Genehmigung der Anteilsinhaber, die vor der JHV davon in Kenntnis gesetzt werden.
- 2.2 Die neue G&S kann erst angenommen werden, wenn sie im Wege eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber der Gesellschaft genehmigt wurde.
- 2.3 Qualifizierte Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie von mindestens 75 % der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen für und gegen jeden Beschluss unterstützt werden. Wird der in der Einladung dargelegte Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet, ist er für alle Anteilinhaber verbindlich, ungeachtet dessen, wie (oder ob) diese abgestimmt haben.
- 2.4 Zu diesem Zweck wird den Anteilsinhabern auf der für den 4. Oktober 2024 um 10.00 Uhr irischer Zeit anberaumten JHV folgender Sonderbeschluss vorgelegt:
- „Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), die im Anhang I zum Rundschreiben vom 12. September 2024 zusammengefasst ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, hiermit als die Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.“*

- 2.5 Die beschlussfähige Mehrheit für die JHV sind zwei (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter) anwesende stimmberechtigte Anteilsinhaber für jeden Beschluss. Liegt innerhalb einer halben Stunde nach dem für die JHV anberaumten Zeitpunkt oder während einer JHV keine Beschlussfähigkeit vor, wird die JHV auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit am selben Ort oder einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, den die Direktoren bestimmen können.
- 2.6 Sollten die Anteilsinhaber für die Änderungen stimmen, beabsichtigen die Direktoren, diese Änderungen gegebenenfalls in einer aktualisierten Satzung aufzunehmen, der zu gegebener Zeit erstellt und den Anlegern auf Anfrage vom Administrator kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

3 Zu ergreifende Maßnahmen

- 3.1 Um die in diesem Rundschreiben dargelegten Vorschläge zu prüfen, sollten Sie zunächst sämtliche beigefügten Unterlagen durchlesen.
- 3.2 In Anhang II zu diesem Rundschreiben finden Sie eine Mitteilung über eine JHV der Anteilsinhaber der Gesellschaft, die am 4. Oktober 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet, auf der den Anteilsinhabern ein Sonderbeschluss zur Änderung der G&S vorgelegt wird. Die Anteilsinhaber sollten entweder abstimmen, in dem sie an der JHV teilnehmen oder, indem sie die diesem Rundschreiben beigefügte Stimmrechtsvollmacht ausfüllen und zurücksenden.
- 3.3 Eine Stimmrechtsvollmacht, die es Ihnen ermöglicht, auf der JHV abzustimmen, ist diesem Rundschreiben in Anhang III beigefügt. Bitte beachten Sie die auf das Formular aufgedruckten Hinweise, die Ihnen helfen, das Formular auszufüllen und zurückzusenden.
- 3.4 Um gültig zu sein, muss Ihre Stimmrechtsvollmacht spätestens 48 Stunden vor dem zur Veranstaltung der JHV oder der vertagten JHV festgesetzten Zeitpunkt in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder an einem anderen in der Mitteilung über die JHV angegebenen Ort eingehen. Wenn Sie einen Stimmrechtsvertreter ernannt haben, können Sie trotzdem an der JHV teilnehmen und abstimmen. Unter diesen Umständen ist der Stimmrechtsvertreter jedoch nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.

4 Datum des Inkrafttretens

- 4.1 Wird der Sonderbeschluss zur Genehmigung der Änderung an der G&S gefasst, treten die Änderungen in Kraft, sobald die aktualisierte G&S bei der Zentralbank und beim Companies Registration Office eingereicht ist.

5 Kosten

- 5.1 Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Änderung der Satzung werden von der Gesellschaft getragen.

6 Empfehlung

- 6.1 Die Direktoren sind der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung der G&S im besten Interesse der Anteilsinhaber in ihrer Gesamtheit ist. Sie empfehlen Ihnen dementsprechend, für den in der Mitteilung über die JHV dargelegten Sonderbeschluss zu stimmen.
- 6.2 Wir wären für Ihre Unterstützung der Beschlüsse durch persönliche Anwesenheit auf der JHV oder einen Stimmrechtsvertreter dankbar. Wenn Sie nicht an der JHV

teilnehmen möchten, füllen Sie bitte die beigefügte Vollmacht gemäß den darin enthaltenen Anweisungen aus.

- 6.3 Die aktualisierte Satzung der Gesellschaft ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft – 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland – und/oder von jedem der örtlichen Vertreter in den Ländern zu beziehen, in denen der Fonds registriert ist, u. a. in Deutschland am Sitz der deutschen Informationsstelle, Russell Investments Limited, Zweigniederlassung Frankfurt, OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2-4, D-60306 Frankfurt am Main und beim Schweizer Vertreter, REYL & Cie Ltd, Rue du Rhône 4, 1204 Genf.

Die Direktoren übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Bei Fragen in Bezug auf diese Angelegenheit sollten Sie sich entweder an Ihren Kundenbetreuer oder alternativ an Ihren Anlageberater wenden.

Wir danken Ihnen für Ihre fortgesetzte Unterstützung des Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor
für und im Namen von
Russell Investment Company p.l.c.

Anhang I: Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung

Anhang II: Mitteilung über die JHV der Gesellschaft

Anhang III: Stimmrechtsvollmacht für die JHV der Gesellschaft

Anhang I
Russell Investment Company p.l.c.
(die „Gesellschaft“),

eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Es wird vorgeschlagen, dass die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) zur Berücksichtigung folgender Änderungen aktualisiert wird:

- a) **Betriebskosten und Aufwendungen:** Die Satzung wird dahingehend aktualisiert, dass die Gesellschaft und/oder die einzelnen Teilfonds und, sofern Aufwendungen oder Verbindlichkeiten spezifisch einer Klasse zuzuordnen sind, die betreffende Klasse bestimmte Aufwendungen und Verbindlichkeiten beziehungsweise gegebenenfalls ihren proportionalen Anteil daran zu tragen haben vorbehaltlich von Anpassungen zur Berücksichtigung von Aufwendungen und/oder Verbindlichkeiten, die einer oder mehreren Klassen zuzuordnen sind.
- b) **Ermittlung des Nettoinventarwerts:** Die Satzung wurde aktualisiert, um die Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert eines Teilfonds und den Nettoinventarwert der Gesellschaft darzulegen. Dieser Abschnitt wurde weiterhin zur Berücksichtigung aktualisiert, dass in Bezug auf die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts alle angemessenen Schritte unternommen werden, um einen Aussetzungszeitraum schnellstmöglich zu beenden, und dass eine Rücknahme eines Zeichnungs- oder Rückkaufantrags für Anteile nur wirksam ist, wenn die schriftliche Rücknahme vor Beendigung der Aussetzung bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter eingeht.
- c) **Bewertung von Vermögenswerten:** Die Satzung wurde zur Berücksichtigung aktualisiert, dass u. a. jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, zu dem geltenden Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter als angemessen befindet, in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet wird. Dieser Abschnitt wurde weiterhin zur Berücksichtigung aktualisiert, dass die Direktoren berechtigt sind, die Bewertung der Anteile eines Teilfonds mittels der Restbuchwertmethode durchzuführen, wobei die Anlagen der Gesellschaft anhand ihrer um die Abschreibung eines Agios oder den Disagio-Zuwaches bereinigten Anschaffungskosten bewertet werden, anstatt den aktuellen Marktwert der Anlagen zugrunde zu legen.
- d) **Einberufung von Hauptversammlungen:** Die Satzung wurde zur Berücksichtigung aktualisiert, dass eine Jahreshauptversammlung und eine zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufene außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von mindestens einundzwanzig vollen Tagen einzuberufen sind. Alle sonstigen außerordentlichen Hauptversammlungen sind mit einer Frist von mindestens vierzehn vollen Tagen einzuberufen.
- e) **Geringfügige zusätzliche Aktualisierungen, darunter:**
 - a. Aktualisierung der Befugnisse der Gesellschaft, um der Gesellschaft ausdrücklich zu gestatten, Tochtergesellschaften zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und um den Wert des Eigentums, der Vermögenswerte oder der Geschäfte der Gesellschaft zu steigern oder diese rentabler zu machen zu gründen;
 - b. Aktualisierungen, um die Anforderungen für einen schriftlichen Beschluss der Direktoren ausführlich zu beschreiben; und
 - c. sonstige zusätzliche Aktualisierungen, die im Zeitverlauf erforderlich sind.

**Russell Investment Company Public Limited Company
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
(der „Fonds“)**

Eingetragen in Irland unter der Registrierungsnummer: 215496

Eingetragener Sitz

78 Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2

Irland

HIERMIT TEILEN WIR IHNEN MIT, dass eine Jahreshauptversammlung (die „JHV“) der Gesellschaft am 4. Oktober 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, zwecks Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte der Gesellschaft stattfindet:-

1. Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. März 2024 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;
2. Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer;
3. Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer;
4. Genehmigung und Annahme der geänderten Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), eine diesbezügliche Zusammenfassung ist im Anhang I zum Rundschreiben vom [•] 2024 enthalten, vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank; und
5. Sonstiges.

Datum: 12. September 2024

Im Auftrag der Direktoren

MFD Secretaries Limited

Company Secretary

Anmerkung: Ein zur Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf der JHV berechtigter Anteilinhaber kann sein Recht auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf einen Stimmrechtsvertreter übertragen. Eine juristische Person kann einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, der in ihrem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Ein Stimmrechtsvertreter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilsinhaber der Gesellschaft sein.

Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 Uhr (irischer Zeit) am 2. Oktober 2024 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen. Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und abstimmen kann, wenn er dies wünscht. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.

RUSSELL INVESTMENT COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
(der „Fonds“)

STIMMRECHTSVOLLMACHT FÜR DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Bitte ausfüllen:

Name des eingetragenen Anteilinhabers 1 _____
Eingetragene Adresse Zeile 1 _____
Eingetragene Adresse Zeile 2 _____
Eingetragene Adresse Zeile 3 _____
Eingetragene Adresse Zeile 4 _____
Kontonummer: _____

Ich/Wir _____ als Anteilsinhaber der
vorstehend genannten Gesellschaft, ernenne(n) hiermit den Vorsitzenden der Gesellschaft oder
andernfalls _____ oder
_____ oder andernfalls Herrn Shane Toomey, c/o 32 Molesworth
Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls Herrn Brendan Byrne, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2,
Irland, oder andernfalls einen anderen Vertreter der MFD Secretaries Limited oder einen der
Direktoren der Gesellschaft zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter und zur Abstimmung in
meinem/unserem Namen auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die am
4. Oktober 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet
sowie auf jeder Vertagung dieser Versammlung.

Bitte geben Sie mit einem „X“ in den hierfür vorgesehenen Feldern an, wie Ihre Stimme
abgegeben werden soll. Wenn Sie mit dieser Vollmacht für einen Beschluss stimmen
möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dafür“. Wenn Sie
mit dieser Vollmacht gegen einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in
das Feld unten unter der Überschrift „Dagegen“. Wenn Sie sich mit dieser Vollmacht bei der
Abstimmung für oder gegen einen Beschluss enthalten möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in
das entsprechende Feld unten unter der Überschrift „Enthaltung“. Ansonsten wird der
Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.

BESCHLÜSSE				
Ordentliche Tagesordnungspunkte		DAFÜR	DAGEGEN	ENTHAL- TUNG
1.	Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. März 2024 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;			
2.	Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer; und			
3.	Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.			
Besondere Tagesordnungspunkte		DAFÜR	DAGEGEN	ENTHAL- TUNG
	Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“), eine diesbezügliche Zusammenfassung ist im Anhang I zum Rundschreiben vom 12. September 2024 enthalten, hiermit als die Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.			

Unterschrift 1

Datum:

(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift 2

(Falls erforderlich)

Datum:

(Name in Druckbuchstaben)

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER STIMMRECHTSVOLLMACHT:

- (a) Mangels anderweitiger Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.
- (b) Handelt es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person, kann diese Stimmrechtsvollmacht von einem Bevollmächtigten dieses Anteilinhabers ausgeübt werden, der ordnungsgemäß schriftlich dazu bevollmächtigt wurde.
- (c) Im Falle gemeinsamer Inhaber genügt die Unterschrift eines einzelnen Inhabers, es sind jedoch die Namen aller gemeinsamen Inhaber anzugeben.
- (d) Wenn diese Stimmrechtsvollmacht von einer juristischen Person ausgefüllt wird, muss dies entweder unter ihrem Siegel oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten erfolgen.
- (e) Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 Uhr (irischer Zeit) am 2. Oktober 2024 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen.
- (f) Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass Sie per Telefon an der JHV teilnehmen und persönlich abstimmen können, wenn Sie dies wünschen. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.

Registrierungsnummer des Fonds: 215496

DAS COMPANIES ACT VON 2014

-und-

DIE VORSCHRIFTEN VON 2011 BETREFFEND DIE RICHTLINIE DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)
IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

der

RUSSELL INVESTMENTFONDS ~~MIT~~
~~VARIABLEM KAPITAL~~ PUBLIC
LIMITED COMPANY

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN
TEILFONDS ~~MEMORANDUM~~

~~UND~~
~~SATZUNG~~

~~der~~
~~RUSSELL INVESTMENTFONDS PUBLIC LIMITED COMPANY~~ MIT
VARIABLEM KAPITAL

(~~in~~inder durch Sonderbeschlüsse, einschließlich des Sonderbeschlusses vom ~~06-October-2023~~1.12.2024,
geänderten Fassung)

DAS COMPANIES ACT VON 2014

und

**DIE VORSCHRIFTEN DER RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN VON 2011 (IN DER JEWEILS GÜLTIGEN
FASSUNG)**

**~~INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL~~**

GRÜNDUNGSURKUNDE

der

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**~~ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds~~ EIN UMBRELLA-
FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS**

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

(~~in~~in der durch qualifizierte Beschlüsse
bis einschließlich des qualifizierten Beschlusses vom ~~06. Oktober 2023~~ 28. Juni 2024
geänderten Fassung)

1. ~~1.~~ Der Name der Gesellschaft ist **RUSSELL
INVESTMENT COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY.**

2. ~~2.~~ Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die gemäß dem Companies Act von 2014 und den Vorschriften der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011, in der jeweils geltenden Fassung, gegründet wurde. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage von Kapital, das von der Öffentlichkeit aufgenommen wurde, in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen gemäß Artikel 68 der Vorschriften auf der Grundlage der Risikostreuung ist. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen, die sie für das Erreichen und die Entwicklung ihres Zwecks im vollen Einklang mit den Vorschriften der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (und etwaige weitere derzeit geltende Ergänzungen dazu), in der jeweils geltenden Fassung, als nützlich oder notwendig erachtet. Die Gesellschaft darf ihre Ziele oder Befugnisse in keiner Weise ändern, wenn dies zur Folge haben würde, dass sie nicht mehr als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011, in der jeweils geltenden Fassung, gelten würde.

3. ~~3.~~ Zur Erzielung des Hauptzwecks in der vorstehenden Klausel ~~2~~ 2 hat die Gesellschaft ferner die folgenden Befugnisse:

~~(a)~~ Die Geschäfte eines Investmentfonds durchzuführen und zu diesem Zweck in Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Obligationen, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Warenwechsel, Bankakzepte, Wechsel und Wertpapiere aller Art, die durch eine Regierung oder Behörde einer Regierung oder ähnliche Behörde in irgendeinem Teil der Welt oder durch eine Gesellschaft, Organisation, Bank, Vereinigung oder einer Personengesellschaft, gleich ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung gegründet oder in irgendeinem Teil der Welt Handel treibend, geschaffen oder ausgegeben oder garantiert wurden, zu investieren und diese zu halten, und ebenso in Anteile oder Beteiligungen an Investmentgesellschaften, offenen Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen in irgendeinem Teil der Welt, Versicherungspolicen und Rechten und Beteiligungen an oder in einem der Vorstehenden zu investieren und diese zu halten, und von Zeit zu Zeit einige der Vorstehenden zu verkaufen, damit zu handeln, sie aus- oder umzutauschen, zu variieren oder abzustoßen.

„**Gründungskosten**“ bezeichnet die anfallenden Vorkosten, die bei der Gründung der Gesellschaft oder der Gründung eines Teilfonds anfallen (mit Ausnahme der Kosten für die Gründung der Gesellschaft), die Einholung der Zentralbankgenehmigung durch die Gesellschaft gemäß den Vorschriften, die Registrierung der Gesellschaft bei einer anderen Aufsichtsbehörde und jedes öffentliche Angebot von Anteilen (einschließlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts und die Übersetzung des Prospekts in andere Sprachen) und kann alle Kosten oder Aufwendungen (unabhängig davon, ob sie direkt von der Gesellschaft getragen werden oder nicht) umfassen, die im Zusammenhang mit einem späteren Antrag auf Zulassung oder Notierung von Anteilen der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt anfallen.

„**Prospekt**“ bezeichnet einen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds herausgegebenen Prospekt und/oder Ergänzungen dazu.

„**Qualifiziertes Zertifikat**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde.

„**Register**“ bezeichnet das Register, in dem die Namen der Anteilsinhaber der Gesellschaft aufgeführt sind.

„**Geregelter Markt**“ bezeichnet jede Börse oder jeden geregelten Markt, der den in Artikel ~~17(e)~~[17\(c\)](#) aufgeführten Kriterien gerecht wird.

„**Vorschriften**“ sind die Vorschriften betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011, in der jeweils geltenden geänderten oder ersetzten Fassung, und alle diesbezüglich von der Zentralbank erlassenen Rechtsverordnungen oder Verwaltungsregeln, und, sofern der Kontext dies erlaubt, die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

„**Revenue Commissioners**“ bezeichnet die Revenue Commissioners of Ireland (die irischen Steuerbehörden);

~~„**Ausgabeaufschlag**“ bezeichnet eine Gebühr auf die Zeichnung einer Anteilsklasse in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungspreises.~~

„**Secretary**“ bezeichnet eine Person, Firma oder jedes Unternehmen, die bzw. das von den Direktoren ernannt wurde, um die Aufgaben des Secretary der Gesellschaft wahrzunehmen.

„**Unterzeichnet**“ beinhaltet Unterschriften oder Abbildungen von Unterschriften, die auf mechanischem Wege, im Wege einer elektronischen Signatur, einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder auf sonstigem Wege geleistet wurden.

„**Sonderbeschluss**“ bezeichnet einen Sonderbeschluss der Gesellschaft, eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse in der Gesellschaft, der gemäß dem Companies Act verabschiedet wurde.

„**Teilfonds**“ bezeichnet einen Fonds, der jeweils gemäß Artikel ~~55~~[55](#) aufgelegt wird, bei dem es sich um ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten handelt, das gemäß der Satzung unterhalten wird und aus einer oder mehreren Anteilsklassen in der Gesellschaft bestehen kann.

„**Zeichneranteile**“ bezeichnet die Anteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft verpflichten, wie nachstehend im Einzelnen nach den jeweiligen Namen mit den in dieser Satzung vorgesehenen Rechten angegeben.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von Abschnitt 7 des Companies Act.

„**OGAW-Anforderungen**“ bezeichnet den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Zulassung und Beaufsichtigung von OGAW gemäß den Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die in Irland jeweils in Kraft sind, sei es unter den Bedingungen von OGAW V oder anderweitig.

„**OGAW-V**“ bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, mit der die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) in Bezug auf Treuhandaufgaben, Vergütungen und Sanktionen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission erlassener Vorschriften, die jeweils in Kraft sind.

„**Vereinigtes Königreich**“ bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;

„USA“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion;

„US-Person“ ~~bezeichnet eine US-Person~~ hat – sofern nicht abweichend von den Direktoren festgelegt – die im Prospekt beschriebene Bedeutung.

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die Kurse von Anlagen eines Teilfonds zwecks Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds erfasst werden, dieser Zeitpunkt ist im Prospekt anzugeben.

(a) ~~(b)~~ Bezugnahmen auf Gesetze sowie auf Artikel und Abschnitte von Gesetzen beinhalten die Bezugnahme auf die jeweils geltenden Gesetzesänderungen oder Gesetzesnovellen.

(b) ~~(c)~~ Wenn nicht mit dem Kontext unvereinbar, gilt Folgendes:

(i) ~~(i)~~ Worte im Singular schließen auch den Plural ein und umgekehrt;

(ii) ~~(ii)~~ Worte nur in maskuliner Form schließen auch die feminine Form ein;

(iii) ~~(iii)~~ Wörter, die sich auf Personen beziehen, umfassen Gesellschaften oder Verbände oder Personenvereinigungen, unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen handelt oder nicht;

(iv) ~~(iv)~~ das Wort „kann“ ist als permissiv und die Ausdrücke „hat zu“ oder „muss“ sind als imperativ auszulegen;

(v) ~~(v)~~ Sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, umfasst der Begriff „schriftlich“ in dieser Satzung den Druck, die Lithographie, Fotografie und andere Arten der Darstellung oder Wiedergabe von Wörtern in sichtbarer Form, mit der Maßgabe jedoch, dass dieser Begriff keine schriftliche Kommunikation in elektronischer Form beinhaltet, sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt und/oder sofern es sich um an die Gesellschaft gesendete schriftliche Kommunikation in elektronischer Form handelt, bei welcher die Gesellschaft zugestimmt hat, Kommunikation in solcher Form zu erhalten. In dieser Satzung umfasst der Begriff „Ausfertigung“ eines Dokuments jegliche Art der Ausfertigung durch Anbringen eines Siegels oder durch Unterzeichnung oder durch ein Form der elektronischen Signatur, die jeweils von den Direktoren genehmigt wird. Sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, beschränkt sich die Formulierung „Erhalt von elektronischer Kommunikation“ in dieser Satzung auf den Erhalt in einer Form, der die Gesellschaft zugestimmt hat; und

(vi) ~~(vi)~~ Sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, schließt die Verwendung des Begriffes „Adresse“ in dieser Satzung in Verbindung mit elektronischer Kommunikation jegliche Nummer oder Adresse für die Zwecke einer solchen Kommunikation ein.

2. ~~2.~~ **VORBEMERKUNGEN**

(a)	Sections 65, 77 bis 81, 95(1)(a),	96(2) bis	124, 125(3),
144(	148(2), 155(1), 158(3), 159 bis 165,	182(2),	183(3), 186(c),

(a) Sections 65, 77 bis 81, 95(1)(a), 95(2)(a), 96(2) bis (11), 124, 125(3), 144(3), 144(4), 148(2), 155(1), 158(3), 159 bis 165, 178(2), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187, 188, 218(3), 218(5), 229, 230, 338(5), 618(1)(b), 1090, 1092 und 1113 des Companies Act gelten für die Gesellschaft nicht.

(b) ~~(b)~~ Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft zu tragen und vorbehaltlich der einschlägigen Gesetze kann der demzufolge zahlbare Betrag in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft vorgetragen und in der Art und Weise und über den Zeitraum, den die Direktoren festlegen können, abgeschrieben werden, und die Direktoren können jederzeit und von Zeit zu Zeit entscheiden, diesen Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen.

- (c) ~~(e)~~ Die Gesellschaft übernimmt auch die folgenden Auslagen, soweit diese Auslagen nicht von einer anderen Person erlassen oder anderweitig beglichen und von der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden können:
- (i) ~~(i)~~ sämtliche Steuern und Auslagen, die in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen können;
- (ii) ~~(ii)~~ sämtliche auf die Vermögenswerte, Erträge und Auslagen zahlbaren Steuern zu Lasten der Gesellschaft;
- (iii) ~~(iii)~~ sämtliche der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren Geschäftsvorfällen entstehenden Makler-, Bank- und sonstigen Kosten;
- (iv) ~~(iv)~~ Sämtliche Gebühren und Auslagen, die den Wirtschaftsprüfern, der Verwahrstelle, dem ~~Administrator~~ Administrator, der Verwaltungsgesellschaft, ~~der Anlageverwaltungsgesellschaft, the~~ den Anlageberatern, ~~Unterdepotbanken den Finanzverwaltern, den Unterverwahrstellen~~ der Gesellschaft (zu handelsüblichen Sätzen), den Rechtsberatern der Gesellschaft, ~~Finanzverwaltern~~, einem Bewerter, Händlern, Vertriebsstellen oder sonstigen Dienstleistern der Gesellschaft zu zahlen sind;
- (v) Gebühren des Secretary und alle Kosten, die der Gesellschaft bei der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften entstehen;
- (vi) ~~(v)~~ sämtliche Aufwendungen, die sich in Verbindung mit der Veröffentlichung und der Lieferung von Informationen an die Gesellschafter und die Öffentlichkeit und insbesondere – ohne die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen einzuschränken – die Kosten für das Drucken und die Verteilung des Jahresberichts, der Berichte an die Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörden, des Halbjahresberichts oder anderer Berichte sowie des Prospekts, des Basisinformationsblattes/der der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) (wie zutreffend), und wesentlichen ~~Verträge~~ Verträge und alle Kosten, die sich für die Übersetzung der aufgeführten Drucksachen in andere Sprachen als Englisch ergeben, und die Kosten der Veröffentlichung der Kursnotierungen und Veröffentlichungen in der Finanzpresse und die Kosten für die Einholung der Bewertung der Anteile der Gesellschaft von einer Rating-Agentur sowie alle anfallenden Büromaterial-, Druck- und Postversandkosten in Verbindung m Zusammenhang mit der Erstellung und dem Versand von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen und Auszügen sowie Eigentumsbestätigungen und alle Mitteilungen, die den Gesellschaftern in welcher Form auch immer zugehen;
- (vii) Sämtliche Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Berechnung, Veröffentlichung und Bekanntmachung des Nettoinventarwerts je Anteil;
- (viii) ~~(vii)~~ ~~Sämtliche Die~~ Gebühren und Auslagen in Verbindung mit den steuerrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft einschließlich der in Verbindung mit der Erstellung und/oder Einreichung von Steuererklärungen und/oder Berichten im Verbindung mit der Konformität mit sowie der Sorgfaltsprüfung und der Berichterstattung im Zusammenhang mit FATCA und CRS anfallenden Auslagen; einer Zahlstelle oder Vertretung in einer anderen Rechtsordnung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht oder anderen Erfordernissen dieser Rechtsordnung;
- (ix) ~~(vii)~~ Sämtliche Gebühren und Auslagen, in the registration of the Company with any die bei der Registrierung und Aufrechterhaltung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse bei staatlichen Stellen und/oder Aufsichtsbehörden ~~in einem Land, in dem eine Registrierung möglich oder notwendig ist, sowie für die Notierung oder den Handel der Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt oder für das Rating der Anteile der Gesellschaft durch eine Rating-Agentur anfallenden Auslagen;~~ (einschließlich gegebenenfalls von der Zentralbank erhobener Gebühren), Ratingagenturen, Clearing- und/oder Abrechnungssystemen und/oder Börsen in verschiedenen Ländern und Jurisdiktionen anfallen oder zahlbar sind, insbesondere Registrierungs- und Übersetzungskosten;
- ~~(viii) sämtliche in Bezug auf Rechts- oder Verwaltungsverfahren entstehenden Auslagen;~~

- (x) Jegliche zahlbaren Summen, die nach Entschädigungsbestimmungen in den Statuten oder einem Vertrag mit einem Beauftragten der Gesellschaft enthalten sind;
- (xi) Die Kosten für eine etwaige Restrukturierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds;
- (xii) Sämtliche Gebühren und Auslagen von Rechtsanwälten und anderen Sachverständigen, die der Gesellschaft oder ihren Beauftragten bzw. in deren Namen entstehen, wenn Maßnahmen getroffen oder Verfahren eingeleitet bzw. die Gesellschaft sich gegen Maßnahmen oder in Verfahren verteidigt, um die Rechte oder das Vermögen der Gesellschaft durchzusetzen, zu schützen, zu wahren, zu verteidigen oder wiederzuerlangen;
- (xiii) ~~(ix)~~ Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, insbesondere, und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, alle Honorare und Auslagen der Direktoren, alle Kosten, die für die Organisation von Sitzungen der Direktoren und Gesellschafterversammlungen und die Bestellung von Stellvertretern für diese Versammlungen entstehen, alle Versicherungsprämien und Gebühren für Verbandsmitgliedschaften, Kosten der Kundenbetreuung, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten von Übertragungsstellen, Zahlstellen für Dividendenausschüttungen, Service-Stellen für Gesellschafter und Registerstellen, die Kosten für Berichte an Anteilsinhaber und staatliche Behörden, die aus der Lizenzierung entstehenden Kosten und Auslagen oder andere zahlbare Gebühren an einen Indexanbieter oder anderen Lizenzgeber von geistigem Eigentum, Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken, die von der Gesellschaft genutzt werden, mit ESG-Faktoren verbundene Kosten (insbesondere Kosten für das Screening, die Überwachung von Abstimmungen und Berichterstattungskosten) sowie alle gegebenenfalls anfallenden einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen; ~~und~~
- (xiv) Sämtliche bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich der Summe etwaiger unbezahlter Dividenden, die im Hinblick auf die Anteile beschlossen worden sind, oder für die Zahlung von Geldern und anderen offenen Zahlungen auf zuvor zurückgekaufte Anteile;
- (xv) Sämtliche Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Erhöhung der Vermögenswerte oder der Schaffung, dem Umtausch, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf oder dem geplanten Kauf oder Verkauf von Anlagen, der Überwachung/Übertragung von Vermögenswerten oder in sonstiger Weise, die im Zusammenhang und im Vorfeld oder anlässlich einer Transaktion, eines Geschäfts oder einer Bewertung zahlbar sind oder zahlbar werden, jedoch nicht einschließlich der bei der Ausgabe von Anteilen und/oder der Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommission;
- (xvi) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement für Derivategeschäfte anfallende Gebühren;
- (xvii) Die in Bezug auf die Portfolioüberwachung oder Risikoanalyse anfallenden Gebühren;
- (xviii) Alle in Bezug auf Bewertungsdienste anfallenden Gebühren;
- (xix) ~~(x)~~ Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Liquidation bzw. Abwicklung der Gesellschaft entstehen; ~~und~~
- (xx) Sämtliche anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, einschließlich einer angemessenen Rückstellung für Steuern (die nicht bereits als Steuern und Abgaben berücksichtigt wurden, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und/oder Abgabe von Steuererklärungen und/oder Berichten, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von FATCA und CRS, Due Diligence und Berichterstattung anfallen) und Eventualverbindlichkeiten, wie jeweils von den Direktoren festgelegt.

Sämtliche wiederkehrenden Auslagen werden zunächst den laufenden Erträgen belastet. Falls diese nicht ausreichen, werden sie den realisierten Veräußerungsgewinnen und erforderlichenfalls dem Vermögen belastet. Unbeschadet des Vorstehenden können die Gebühren und Auslagen eines Teilfonds (ganz oder teilweise) einschließlich wiederkehrender Auslagen, aber nicht beschränkt auf sie, dem Kapital belastet werden, sofern diese Regelung im Prospekt ~~des~~des Teilfonds angegeben ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für eine aufgeschobene Rücknahme in einer solchen Art und Weise auszuwählen, wie sie dies als fair und angemessen erachtet, und wie von der Verwahrstelle genehmigt werden kann.

(g) ~~(g)~~ Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, können die Direktoren zur Einhaltung des FATCA/CRS (oder eines anderen Gesetzes mit ähnlichem Zweck) nach eigenem Ermessen, wie sie dies für erforderlich halten, entweder eine der folgenden Maßnahmen oder zumutbare zusätzliche oder unterstützende Maßnahmen ergreifen: (a) Die Direktoren können verlangen, dass Anteilsinhaber die Informationen bzw. Erklärungen, die bisweilen benötigt werden, erteilen, oder (b) diese Informationen den US-Steuerbehörden (IRS), den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) oder anderen zuständigen Steuer- oder anderen staatlichen Behörden mitteilen. Versäumt es ein Anteilsinhaber, die angeforderten Informationen oder Erklärungen zu erteilen, oder sollte er aus irgendeinem anderen Grund als unwilliger Kontoinhaber im Sinne des FATCA/CRS oder aus irgendeinem anderen Grund nicht als FATCA/CRS-konform gelten oder sollte er die Fähigkeit der Gesellschaft zur Einhaltung des FATCA/CRS beeinträchtigen, kann die Gesellschaft die Anteile des Anteilsinhabers zurücknehmen und annullieren und/oder den Verkauf dieser Anteile erzwingen oder herbeiführen oder solche anderweitigen Maßnahmen ergreifen, die bei objektiver Betrachtungsweise als erforderlich erachtet werden, um der Gesellschaft die Einhaltung des FATCA/CRS zu ermöglichen.

14. ~~14.~~ **ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

(a) ~~(a)~~ Die Gesellschaft ermittelt an jedem Handelstag die Nettoinventarwerte jeder Anteilsklasse der Gesellschaft zum Zweck der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung als Wert pro Anteil für jede ausgegebene Klasse ausgedrückt und an jedem Handelstag gemäß Artikel ~~15~~15 dieser Satzung ermittelt. Sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden basierend auf ihren jeweiligen Nettoinventarwerten auf die Teilfonds verteilt. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen sowie die Summe aller Barmittel und aufgelaufenen Zinsen. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen. Falls eine nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse eines Teilfonds ausgegeben wird, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung bei der Zeichnung und Rücknahme von dieser Klasse getragen.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen dieses Teilfonds geteilt werden. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen sowie die Summe aller Barmittel und aufgelaufenen Zinsen. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen.

(b) ~~b)~~ Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter kann jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe oder die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

(i) ~~(i)~~ einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während der ein geregelter Markt geschlossen ist, welcher der hauptsächliche geregelte Markt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ist, oder an dem das Handeln beschränkt oder eingestellt ist; oder

(ii) ~~(ii)~~ einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis ~~der Teilfonds~~ die Gesellschaft praktisch nicht in der Lage ist, Anlagen zu veräußern, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds ~~eines Teilfonds~~ ausmachen; oder

(iii) ~~(iii)~~ einer Zeitspanne, während der aus einem beliebigen Grund die Preise der Anlagen ~~des Teilfonds~~ der Gesellschaft nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und genau durch die Gesellschaft oder ihren Beauftragten ermittelt werden können; oder

- (vi) ~~(vi)~~ während einer Zeitspanne, wenn eine Aussetzung nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; oder
- (vii) ~~(vi)~~ nach der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Gesellschafter, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.
- (c) ~~(e)~~ Die Gesellschaft kann entscheiden, den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, als einen „Ersatzhandelstag“ zu behandeln. In einem solchen Fall werden die Berechnungen des Nettoinventarwerts ~~und der Verkäufe am nächsten Geschäftstag vorgenommen, der ein Handelstag ist. Sämtliche Ausgaben und Rückkäufe~~ Rücknahmen von Anteilen werden entsprechend am nächsten Handelstag getätigt. Alternativ kann die Gesellschaft beschließen, einen derartigen zweiten Geschäftstag nicht als Ersatzhandelstag zu behandeln, und in diesem Fall benachrichtigt sie alle Anteilsantragsteller und Gesellschafter. Die Gesellschafter und Anteilsantragsteller, die die Rückkäufe von Anteilen beantragen, sind dann berechtigt, ihre Anträge und Rückkaufanträge bis zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum zurückzuziehen.
- (d) Jede derartige Aussetzung wird von der Gesellschaft – für die Personen, die davon betroffen sein könnten – in der von ihr als angemessen erachteten Weise veröffentlicht, wenn diese Aussetzung nach Ansicht der Gesellschaft voraussichtlich länger als vierzehn Tage andauern wird. Eine jede derartige Aussetzung wird der Zentralbank und der Irish Stock Exchange unverzüglich und auf jeden Fall aber noch am Arbeitstag der Aussetzung mitgeteilt. Wenn möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um jeden Zeitraum einer vorübergehenden Aussetzung schnellstmöglich zu beenden.
- (e) Eine Rücknahme eines Zeichnungs- oder Rückkaufantrags für Anteile ist nur wirksam, wenn die schriftliche Rücknahme vor Ende der Aussetzung bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter eingeht.

15. ~~15.~~ — BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

(a) ~~(a)~~ Enthält ein Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse durch Zuordnung der bestimmter mit einer Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse und durch geeignete Anpassungen berechnet, um ggf. aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Gebühren oder Kosten, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Aufwendungen, Gebühren und Kosten Rechnung trägt, auf die Klassen verteilt werden. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Gebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilsklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.

- (i) ~~(i)~~ Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden die Wertpapiere eines Teilfonds, die für gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, am Geschäftstag vor einem Handelstag nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis berechnet ~~bewertet~~, bei dem es sich für die Zwecke der Gesellschaft um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. Wenn ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt wird, so ist entweder die relevante Börse oder der relevante Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an der bzw. dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder aber die Börse oder der Markt ist die relevante Börse/der relevante Markt, die bzw. der nach Auffassung der Direktoren die gerechtesten Kriterien für die Ermittlung eines Werts für die betreffende Anlage bietet. ~~An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere~~ Anlagen, die jedoch außerhalb der relevanten Börse bzw. des relevanten Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (ii) Für jedes Wertpapier, das nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im gutem Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln ist, oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer von den Direktoren oder einer für diesen Zweck von den Direktoren genehmigten kompetenten Person zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.
- (iii) ~~(iii) Investments~~ Anteile oder Aktien in Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil ~~oder~~ mit dem vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs oder, sofern diese an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den Ausführungen ~~(ii)~~ (i) oben bewertet.
- (iv) ~~(iv)~~ Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen bzw. fälligen Zinsen bewertet.
- (v) ~~(v)~~ Börsengehandelte derivative Instrumente werden täglich zum Abrechnungspreis dieser Instrumente am betreffenden Markt bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird der Wert gemäß ~~(ii)~~ (i) oben ermittelt.
- (vi) Devisenterminkontrakte werden in derselben Weise wie oben im Absatz (v) beschrieben oder unter Bezugnahme auf einen von der Verwahrstelle genehmigten Wert bewertet.
- (vii) ~~(vi)~~ Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen ~~(i)~~ (i) bis ~~(v)~~ (v) gilt:
 - a) ~~a)~~ Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.
 - b) ~~b)~~ Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Teilfonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.
- (viii) ~~(vii)~~ Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, wenn eine solche Berichtigung als notwendig erachtet wird, um den fairen Marktwert unter Berücksichtigung von Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen maßgeblichen Aspekten widerzuspiegeln. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.
- (ix) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird zu dem geltenden Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter als angemessen befindet, in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet.
- (x) ~~(viii)~~ Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden. Die Gründe bzw. Methoden dafür müssen eindeutig festgehalten werden. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

(b) ~~(b)~~ Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) ~~(i)~~ jeder von der Gesellschaft zugeteilte Anteil gilt als ausgegeben, und die Vermögenswerte umfassen nicht nur die jeweiligen von der Verwahrstelle verwalteten Barguthaben und Vermögenswerte, sondern auch die Barbeträge oder sonstigen Vermögenswerte, die bezüglich der zugeteilten Anteile entgegengenommen werden;
 - (ii) ~~(ii)~~ falls ein Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart wurde, jedoch noch nicht abgeschlossen ist, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts diese Anlagen sowie der Bruttokaufpreis oder der Nettoverkaufspreis berücksichtigt oder außer Acht gelassen, je nachdem, was im Falle des ordnungsgemäßen Abschlusses des Kaufs oder Verkaufs erforderlich wäre;
 - (iii) ~~(iii)~~ falls die Verwahrstelle über einen Rückkauf von Anteilen in Kenntnis gesetzt wurde, eine solche Annullierung jedoch noch nicht durchgeführt wurde, gelten die zu annullierenden Anteile als nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögenswerte ist um den an die Direktoren bei einer solchen Annullierung zahlbar werdenden Betrag zu vermindern;
 - (iv) ~~(iv)~~ die Direktoren können, wenn ein Betrag in einer Währung in eine andere umgerechnet werden muss, diese Umrechnung zu den Wechselkursen vornehmen, die von den Direktoren zum betreffenden Zeitpunkt ermittelt werden, sofern hierin nichts anderes festgelegt ist;
 - (v) ~~(v)~~ Von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten in Abzug gebracht, die ordnungsgemäß aus dem Kapital zu begleichen sind, einschließlich gegebenenfalls ausstehender Kredite, jedoch ausschließlich der Verbindlichkeiten, die bereits im vorstehenden ~~Unterabsatz (ii)~~ Unterabsatz (ii) berücksichtigt sind, sowie ausschließlich der geschätzten Steuerschuld auf nicht realisierte Veräußerungsgewinne.
 - (vi) ~~(vi)~~ von den Vermögenswerten wird ferner vor der Bewertung ein gemäß Schätzung der Gesellschaft zahlbarer Betrag für gegebenenfalls zu zahlende Steuern auf Nettoveräußerungsgewinne, die während des laufenden Bilanzierungszeitraums realisiert werden, abgezogen;
 - (vii) vom Wert einer Anlage, für die eine Kaufoption verkauft wurde, wird der Wert dieser Option unter Zugrundelegung des niedrigsten am Markt verfügbaren Briefkurses, der an einem geregelten Markt notiert ist, abgezogen. Ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, wird ein von einem Makler oder einer anderen von der Verwahrstelle genehmigten Person bestätigter Kurs oder ein Kurs, den die Direktoren unter den gegebenen Umständen für angemessen erachten und der von der Verwahrstelle genehmigt wird, zugrunde gelegt;
 - (viii) ~~(vii)~~ den Vermögenswerten wird ein Betrag in Höhe der aufgelaufenen, jedoch noch nicht erhaltenen Zinsen oder Dividenden sowie ein Betrag in Höhe nicht abgeschriebener Aufwendungen hinzugerechnet;
 - (ix) ~~(viii)~~ den Vermögenswerten wird der Betrag hinzugerechnet, der gegebenenfalls bezüglich des letzten vorangegangenen Bilanzierungszeitraums zur Ausschüttung verfügbar ist, für den aber noch keine Ausschüttung beschlossen wurde, sowie nicht autorisierte Aufwendungen;
 - (x) ~~(ix)~~ von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag (als Istbetrag oder ein von den Direktoren geschätzter Betrag) aller sonstigen ordnungsgemäß zahlbaren Verbindlichkeiten abgezogen, einschließlich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen auf Kredite; ~~einschließlich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen auf Kredite; und~~
 - (xi) Barmittel, Einlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nennwert bewertet (zusammen mit zum Handelstag aufgelaufenen Zinsen), sofern nicht nach Auffassung der Gesellschaft und mit der Genehmigung der Verwahrstelle Anpassungen vorzunehmen sind, um deren Wert korrekt wiederzugeben; und
 - (xii) ~~(x)~~ der Wert der Vermögenswerte wird auf die Anzahl von Dezimalstellen gerundet, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann.
- (c) Die Direktoren sind berechtigt, mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank die Bewertung der Anteile eines Teilfonds mittels der Restbuchwertmethode durchzuführen, wobei die Anlagen der Gesellschaft anhand ihrer um die Abschreibung eines Agios oder den Disagio-Zuwachs bereinigten Anschaffungskosten bewertet werden, anstatt den aktuellen Marktwert der Anlagen zugrunde zu legen.

18.

~~18.~~ — **HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- (a) ~~(a)~~ Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft sind in Irland abzuhalten.
- (b) ~~(b)~~ Die Gesellschaft hält in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung ab, zusätzlich zu allen anderen Versammlungen in diesem Jahr. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und dem der nächsten Jahreshauptversammlung dürfen nicht mehr als fünfzehn (15) Monate vergehen. **VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach ihrer Gründung abhält, muss sie im Jahr ihrer Gründung keine Jahreshauptversammlung abhalten.
- (c) ~~(c)~~ Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen) werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.
- (d) ~~(d)~~ Die Direktoren können eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer sie es für angemessen erachten, und außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag einberufen oder, falls kein Antrag gestellt wird, von den Antragstellern und solcherart, wie es der Companies Act vorsieht.
- (e) ~~(e)~~ Die Direktoren müssen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die Verwahrstelle die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt, um einen Beschluss in Bezug auf die Kündigung der Ernennung der Verwahrstelle oder eine Änderung oder Ergänzung des Verwahrstellenvertrags oder einen Beschluss in Erwägung zu ziehen, den die Verwahrstelle im Interesse der Anteilsinhaber als erforderlich betrachtet.

19.

~~19.~~ — **ANKÜNDIGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- (a) ~~(a) Mindestens einundzwanzig Tage im Voraus mit folgenden Angaben~~ Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, die die Einberufung einer Hauptversammlung mit einer kürzeren Frist gestatten, sind eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung, die zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufen werden, mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) vollen Tagen und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) vollen Tagen einzuberufen. Diese Einberufung muss in jedem Fall den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung angeben und im Falle besonderer Angelegenheiten deren Art (und im Falle einer Jahreshauptversammlung die Versammlung als solche), und in der nachstehend genannten Weise denjenigen Personen zugestellt werden, die gemäß den hierin aufgeführten Bestimmungen oder den Emissionsbedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile dazu berechtigt sind, Mitteilungen der Gesellschaft zu erhalten.
- (b) ~~(b)~~ Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, jede Anlageverwaltungsgesellschaft, der Berater, die Wirtschaftsprüfer und die Verwahrstelle sind alle jeweils berechtigt, die Einberufung zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft zu erhalten, eine Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft zu erhalten, bei ihr anwesend zu sein und dort das Wort zu ergreifen.
- (c) ~~(c)~~ In jeder Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Gesellschaft ist deutlich darauf hinzuweisen, dass ein Gesellschafter, der zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist, einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen kann, der bzw. die an seiner Stelle an der Versammlung teilnehmen und abstimmen kann/können, wobei ein Stimmrechtsvertreter nicht auch ein Gesellschafter sein muss.
- (d) ~~(d)~~ Wird versehentlich versäumt, einer Person, die Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung hat, eine Mitteilung über eine Versammlung zukommen zu lassen, oder erhält diese Person die Mitteilung nicht, so führt dies nicht dazu, dass die Verfahren auf einer Hauptversammlung dadurch unwirksam werden.

20.

~~0.~~ — **VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- (a) ~~(a)~~ Alle Tagesordnungspunkte, die auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, ebenso wie alle Tagesordnungspunkte, die auf einer Jahreshauptversammlung behandelt werden – mit Ausnahme der Erörterung des Abschlusses und der Berichte der Direktoren und der Wirtschaftsprüfer, der Wahl von Direktoren als Ersatz für aus dem Amt ausscheidende Direktoren, der erneuten Bestellung der ausscheidenden Wirtschaftsprüfer und der Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer – gelten als besondere Tagesordnungspunkte.
- (b) ~~(b)~~ Es darf auf einer Hauptversammlung kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, sofern keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Zwei persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Gesellschafter bilden eine beschlussfähige Mehrheit für eine Hauptversammlung. Ein Vertreter einer juristischen Person, der gemäß Artikel ~~24(m)~~ 21(m) ermächtigt ist, bei einer Versammlung der Gesellschaft anwesend zu sein, gilt für die Zwecke der Feststellung einer beschlussfähigen Mehrheit als Gesellschafter.
- (c) ~~(c)~~ Wenn nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung angesetzten Zeitpunkt eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, wird die Versammlung, wenn sie auf Verlangen von oder durch Gesellschafter einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird die Versammlung auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vertagt oder auf einen anderen Tag und eine andere Zeit und an einem anderen Ort, den die Direktoren festlegen können.

Alle Handlungen, die von einer Sitzung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren oder einer von den Direktoren bevollmächtigten Person vorgenommen werden, sind – ungeachtet der späteren Feststellung, dass die Ernennung oder Bevollmächtigung eines dieser Direktoren oder einer wie oben handelnden Person mangelhaft war oder dass diese Direktoren oder eine bevollmächtigte Person disqualifiziert waren oder ihr Amt aufgegeben hatten oder nicht stimmberechtigt waren – gültig, als ob eine jede dieser Personen ordnungsgemäß ernannt worden und qualifiziert wäre und weiterhin als Direktor tätig und stimmberechtigt gewesen wäre.

- (l) ~~(i)~~ Die Direktoren veranlassen die Anfertigung von Protokollen zu:
- (i) ~~(i)~~ sämtlichen von den Direktoren vorgenommenen Ernennungen von leitenden Angestellten;
- (ii) ~~(ii)~~ den Namen der anwesenden Direktoren bei jeder Versammlung derselben und deren Ausschüsse sowie
- (iii) ~~(iii)~~ allen Beschlüssen und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft, der Direktoren und deren Ausschüsse.
- (m) ~~(m)~~ Jedes der in Artikel ~~27(4)~~27(1) dieser Satzung genannten Protokolle, das angeblich vom Vorsitzenden der Versammlung, in der es verhandelt wurde, oder vom Vorsitzenden der nächstfolgenden Versammlung unterzeichnet ist, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als schlüssiger Beweis für den Ablauf der Versammlung.
- (n) ~~(n)~~ Jeder Direktor kann an einer Versammlung der Direktoren oder eines ihrer Ausschüsse mittels einer Konferenz, über ein Telefon, eine Videokonferenz oder eine andere Telekommunikationseinrichtung teilnehmen, die so konzipiert ist, dass sie den teilnehmenden Personen ermöglicht, einander zu hören können (unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Artikel in Gebrauch war oder später angenommen wurde). Eine derartige Teilnahme an einer Versammlung gilt als persönliche Anwesenheit und wird bei der Feststellung, ob die Versammlung beschlussfähig ist, berücksichtigt. Eine solche Versammlung gilt als an dem Ort einberufen, von dem aus die Telefonkonferenz oder sonstige Telekommunikation eingeleitet wird.
- (o) Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder sonstiger Form), der von allen derzeit tätigen Direktoren unterzeichnet ist (durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form), die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung der Direktoren haben und die in der Sitzung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren gefasst wurde; der Beschluss kann auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem Direktor oder mehreren Direktoren unterschrieben sein muss. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss durchführt.

28. ~~28.~~ SECRETARY

Der Secretary wird von den Direktoren ernannt. Alles, was vom Sekretär verlangt oder genehmigt wird, kann, wenn diese Funktion unbesetzt ist oder es aus anderen Gründen keinen handlungsfähigen Sekretär gibt, von einem Assistenten oder stellvertretenden Sekretär oder, wenn es keinen handlungsfähigen Assistenten oder stellvertretenden Sekretär gibt, von einem allgemein oder speziell für diesen Fall von den Direktoren bevollmächtigten leitenden Angestellten der Gesellschaft getan werden, **VORAUSGESETZT**, dass alle hier dargelegten Bestimmungen, die etwas verlangen oder genehmigen, das etwas von einem Direktor und dem Sekretär getan wird, nicht dadurch erfüllt werden, dass es von derselben Person getan wird, die sowohl als Direktor als auch als Sekretär oder an dessen Stelle handelt.

29. ~~29.~~ SIEGEL DER GESELLSCHAFT

- (a) ~~(a)~~ Die Direktoren sorgen für die sichere Verwahrung des Siegels der Gesellschaft. Das Siegel darf nur mit Genehmigung der Direktoren oder eines von den Direktoren dazu ermächtigten Ausschusses verwendet werden. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl der Personen bestimmen, die die Anbringung des Siegels beglaubigen. Bis zu einer anderweitigen Bestimmung wird die Anbringung des Siegels von zwei Direktoren oder von einem Direktor und dem Secretary oder einer anderen von den Direktoren ordnungsgemäß bevollmächtigten Person beglaubigt, und die Direktoren können verschiedene Personen für verschiedene Zwecke bevollmächtigen.
- (b) ~~(b)~~ Die Direktoren können durch einen Beschluss entweder allgemein oder in einem oder mehreren besonderen Fällen bestimmen, dass die Unterschrift einer Person, die die Anbringung des Siegels beglaubigt, durch ein in diesem Beschluss zu bestimmendes mechanisches Mittel erfolgen kann oder aber dass ein solches Zertifikat keiner Unterschriften bedarf.
- (c) ~~(c)~~ Für die Zwecke dieses Artikels ist jedes Instrument in elektronischer Form, das mit einem Siegel zu versehen ist, ist im Wege einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur basierend auf einem qualifizierten Zertifikat eines Direktors und des Secretary oder eines zweiten Direktors oder von einer anderen von den Direktoren für diesen Zweck ernannten Person mit einem Siegel zu versehen.

(d) Wird eine Mitteilung oder ein Dokument per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt oder zugestellt, so gilt die Übermittlung oder Zustellung zum Zeitpunkt der Übermittlung/Zustellung als erfolgt, sofern bei per Fax übermittelten Mitteilungen die korrekte Nummer auf dem Faxesendebericht angegeben ist und bei elektronischer Übermittlung die Übermittlung an die vom Anteilsinhaber für den Empfang solcher Mitteilungen angegebene E-Mail-Adresse erfolgt ist.

(e) Mitteilungen, die gemäß dieser Satzung erteilt, zugestellt oder übermittelt werden, können mit der Genehmigung des Gesellschafters per E-Mail oder über andere, von den Direktoren genehmigte elektronische Kommunikationsmittel an die Adresse des Gesellschafters, die der Gesellschaft von diesem Gesellschafter für diesen Zweck genannt wurde (oder wenn dies nicht erfolgte, dann an die der Gesellschaft letzte bekannte Adresse des Gesellschafters) gesandt werden, und die Erteilung, Zustellung oder Übermittlung gilt als nach Ablauf von zwölf Stunden nach dem Versand durchgeführt.

(f) ~~(e)~~ Die Gesellschaft kann ein System einrichten, mit dem die Anteilsinhaber auf elektronischem Wege einen Stimmrechtsvertreter ernennen können (die „Elektronische Stimmrechtsvertretung“). Eine elektronische Stimmrechtsvertretung erfordert, dass ein Anteilsinhaber, der einen Stimmrechtsvertreter ernennt, ein bestimmtes elektronisches Stimmrechtsvollmachtsformular ausfüllt. Dieses muss vom Anteilsinhaber mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet oder mit einer anderen Form der elektronischen Authentifizierung oder einem Passwort gemäß den Anforderungen des Electronic Commerce Act von 2000, oder anderer anwendbarer Gesetze oder Vorschriften ausgefüllt werden.

(g) ~~(f)~~ Die Unterschrift auf einer Mitteilung der Gesellschaft kann schriftlich, gedruckt oder per elektronischer Signatur, fortgeschrittener elektronischer Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form erfolgen.

35. ~~35.~~ **ABWICKLUNG**

(a) ~~(a)~~ Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft hat der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger in der ihm angemessen erscheinenden Weise und Reihenfolge zu verwenden.

(b) ~~(b)~~ Die Vermögenswerte der Gesellschaft, die (nach Befriedigung der Gläubigerforderungen) zur Verteilung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehen, werden *anteilig* an die Inhaber der Anteile jeder Klasse an der Gesellschaft verteilt. Dies erfolgt *anteilig* zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Klasse.

(c) ~~(c)~~ Die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind anschließend unter Beachtung der folgenden Reihenfolge zu verwenden:

(i) ~~(i)~~ Erstens wird den Anteilsinhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Basiswährung der entsprechenden Klasse bzw. ein Betrag in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung ausgezahlt; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilsinhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu einem angemessenen Wechselkurs, den der Liquidator festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte im betreffenden Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilsklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist.

(ii) ~~(ii)~~ Zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß obigem Absatz ~~(i)~~ (i) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Fonds gebunden sind;

(iii) ~~(iii)~~ Drittens wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilsinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilsinhaber jeweils halten; und

(iv) ~~(iv)~~ anschließend wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Teilfonds gebunden ist, an die Anteilsinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil.

(v) ~~(v)~~ Wird die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht erfolgt), so kann der Liquidator befugt durch einen Sonderbeschlusses der Gesellschaft die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft unter den Anteilsinhabern anteilig zum Wert ihrer Anteile an der Gesellschaft (wie hierin in Übereinstimmung mit Artikel ~~14~~ 14 festgelegt) in Sachwerten aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einer einzigen Art von Eigentum bestehen oder nicht, und er kann zu diesem Zweck eine oder mehrere Klassen von Eigentum in Übereinstimmung mit den Bewertungsbestimmungen in Artikel 15 bewerten.